Inge Rosenberger Pflegeversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.06.2010 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe erreichen, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, § 43 a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) dahingehend zu ändern, dass auch die in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe lebenden Menschen im Bedarfsfall (anstelle der pauschalen Leistungen der Pflegekasse von zurzeit höchstens 256 Euro) Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung – gestaffelt nach Pflegestufen – in der gleichen Höhe erhalten, wie für die Pflegesachleistungen im häuslichen Bereich (§ 36 Absatz 2 SGB XI).

Die Petentin trägt vor, dass für pflegebedürftige Menschen in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnheime, deren Schwerpunkt in der sozialpädagogischen Arbeit mit behinderten Menschen liegt und die eine pädagogische Leitung hat) nach § 43 a SGB XI lediglich ein Abgeltungsbetrag von maximal 256 Euro vorgesehen sei. Dies biete einen Anreiz für Sozialhilfeträger, Menschen mit hohem Betreuungs-/Pflegebedarf in Pflegeeinrichtungen unterzubringen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe in Pflegeeinrichtungen umzuwandeln, um höhere Leistungen von der Pflegeversicherung zu erhalten.

Die pauschale Begrenzung der Leistungen aus der Pflegeversicherung für Bewohner von Einrichtungen der Eingliederungshilfe schließe Menschen, die in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, weitestgehend von der Leistung des § 36 Absatz 2 SGB XI aus. Diese Rechtslage sei daher nicht mit dem Benachteili-

gungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vereinbar. Mit der Unterbringung behinderter Menschen in verschiedenen Wohnformen je nach Höhe des Pflegebedarfes würde die Menschenwürde der Betroffenen missachtet. Zudem widerspreche diese Praxis Artikel 19 der Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen der Vereinten Nationen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages der Petentin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition angenommen und von 3.094 Mitzeichnern unterstützt. Es gingen 31 Diskussionsbeiträge ein, die bei der Prüfung des Anliegens berücksichtigt wurden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingeholt.

Eine grundlegende Neuordnung des Pflegeversicherungsrechts war zudem Gegenstand des Gesetzentwurfes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz - PfWG). Dieser Gesetzentwurf lag dem Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung vor.

Nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dies war bei der vorliegenden Petition der Fall. Dementsprechend ist der Ausschuss für Gesundheit um Stellungnahme gebeten worden. Der Ausschuss für Gesundheit hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner Sitzung am 12. März 2008 beraten hat. Der Deutsche Bundestag ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit am 14. März 2008 gefolgt und hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen. Das PfWG wurde am 30. Mai 2008 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I, Seite 874) verkündet.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMG und der Mitteilung des Ausschusses für Gesundheit wie folgt zusammenfassen:

Eine Änderung des § 43 a SGB XI ist bei der Ausarbeitung des PfWG geprüft worden. Der Gesetzgeber war jedoch der Auffassung, dass ein Änderungsbedarf hier nicht bestand. Insbesondere trage die Regelung des § 43 a SGB XI den Besonderheiten der Eingliederungshilfe im Interesse behinderter Menschen insoweit Rechnung, als sie zum Fortbestehen der bewährten Strukturen der vollstationären Eingliederungshilfe, in deren Rahmen auch Pflegeleistungen zu erbringen sind, beitrage.

Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen können zusätzlich zu den Pflegeleistungen in der vollstationären Einrichtung auch Leistungen der häuslichen Pflege nach §§ 36 ff. SGB XI für die Zeit der Pflege im häuslichen familiären Bereich (z. B. an Wochenenden oder in Ferienzeiten) beanspruchen. Derzeit erhalten circa 200.000 behinderte Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe mit vollstationärer Unterbringung. Hiervon sind 69.000 Menschen pflegebedürftig i. S. d. SGB XI. Von diesen Menschen nimmt etwa die Hälfte auf der Basis des geltenden Rechts zusätzlich zu der Leistung nach § 43 a SGB XI die ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Eine Änderung des § 43 a SGB XI i. S. d. Vorschlages der Petentin würde diese Leistungsansprüche gefährden. Insbesondere würde die Möglichkeit, Pflegegeld für die Tage zu Hause zu erhalten, entfallen, wenn der Leistungsrahmen der Pflegeversicherung durch die Gewährung von Leistungen in Einrichtungen für behinderte Menschen bereits voll ausgeschöpft wäre.

Demgegenüber steht nur ein geringer Anteil von Selbstzahlern (circa 5 Prozent) in den betroffenen Einrichtungen, der von dem Vorschlag der Petentin profitieren würde. Bei den allermeisten pflegebedürftigen behinderten Menschen in vollstationären Eingliederungshilfeeinrichtungen kämen keine zusätzlichen finanziellen Leistungen an. Lediglich die finanzielle Situation der Sozialhilfeträger würde sich verbessern. Der behinderte Mensch würde daher keine zusätzliche, für ihn spürbare Verbesserung erfahren.

Soweit die Petentin die Verfassungsmäßigkeit des § 43 a SGB XI anzweifelt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 26. April 2001 (Az.: B 3 P 11/00 R) zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Regelung des § 43 a SGB XI verfassungsgemäß ist. Das BSG konnte weder eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Artikel 3 Absatz 1 GG) noch des speziellen Gleichheitssatzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG) erkennen, da die unterschied-

lichen Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43 Absatz 5 SGB XI und nach § 43 a SGB XI nicht an das Bestehen oder Nichtbestehen einer Behinderung, sondern allein an den Ort, an dem sich der behinderte Mensch versorgen lässt, anknüpfen. Die unterschiedliche Behandlung der Pflegeheim- und Behindertenhilfeheimbewohner fällt nach der Rechtsprechung des BSG nicht unter das Benachteiligungsverbot, da sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Auch der Petitionsausschuss vermag eine Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 43 a SGB XI nicht zu erkennen.

Hinsichtlich des Vortrages der Petentin, dass aufgrund des geltenden Rechts die Gefahr bestünde, dass Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen aus finanziellen Gründen in Pflegeheime umgewidmet würden, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Anzahl der Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung in Behinderteneinrichtungen nach Information des Petitionsausschusses steigt, sodass er keine Anhaltspunkte für sich häufende Umwidmungen erkennen kann.

Schließlich könnte die vorgeschlagene Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung auf die Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI den Anreiz für Sozialhilfeträger, behinderte Menschen in Pflegeheimen pflegen zu lassen, keineswegs beseitigen, da die Unterbringung in einem Pflegeheim auch bei einer Leistungsanhebung auf das ambulante Pflegesachleistungsniveau für die Kostenträger der Eingliederungshilfe finanziell günstiger sein dürfte als der Verbleib in der Einrichtung der Eingliederungshilfe.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben wurde mehrheitlich abgelehnt. Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.